

L 11 B 878/06 AS ER

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Bayerisches LSG

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

11

1. Instanz

SG Würzburg (FSB)

Aktenzeichen

S 10 AS 237/06 ER

Datum

30.10.2006

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 11 B 878/06 AS ER

Datum

18.04.2007

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

I. Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Sozialgerichts Würzburg vom 30.10.2006 teilweise aufgehoben.

II. Die aufschiebende Wirkung der vor dem Sozialgericht Würzburg unter Aktenzeichen S 10 AS 279/06 erhobenen Anfechtungsklage gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 10.07.2006 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08.04.2006 wird angeordnet.

III. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, dem Antragsteller ab sofort Leistungen in Höhe von 242,00 EUR monatlich zu erbringen bis zur Entscheidung über den Antrag des Klägers bei der Beklagten auf Leistungen vom 16.06.2006.

IV. Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

V. Die Antragsgegnerin hat die außergerichtlichen Kosten beider Rechtszüge zu einem Drittel zu erstatten.

Gründe:

I.

Der Antragsteller (AST) begehrt Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) als Alleinstehender.

Der 1947 geborene AST bezog vom 01.01.2005 bis 30.06.2006 von der Antragsgegnerin (Ag) Leistungen. Seit der Zwangsräumung seiner Wohnung im April 2006 lebte der AST auf einem Campingplatz in K ...

Den Antrag vom 16.06.2006 auf Bewilligung von Leistungen ab dem 01.07.2006 lehnte die Ag mit Bescheid vom 10.07.2006 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.08.2006 mangels ausreichender Mitwirkung an der Sachaufklärung gemäß [§ 66](#) Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) ab. Mit Schreiben vom 20.06.2006 hatte die Ag den AST vergebens aufgefordert, am 28.06.2006 bei der Beklagten vorzusprechen mit der Begründung "in Ihrer Leistungsangelegenheit ist eine persönliche Unterredung mit Ihnen notwendig". Mit Schreiben vom 03.07.2006 hatte die Ag den AST mit gleichlautender Begründung für eine Unterredung am 10.07.2006 einbestellt, zu der er ebenfalls nicht erschienen ist. Aufgrund des Nichterscheins an beiden Terminen versagte die Ag im Bescheid Leistungen ab dem 01.07.2006.

Hiergegen hat der AST Klage im Wege der Klageerweiterung bezüglich einer bereits unter Az. S 10 AS 304/06 beim Sozialgericht Würzburg (SG) rechtshängigen Klage mit Schriftsatz vom 14.07.2006 erhoben und einstweiligen Rechtsschutz dahingehend begehrt (Az: S 10 AS 374/96 ER), ihm Leistungen ab 01.07.2005 zu bewilligen. Das Widerspruchsverfahren wurde während des Klageverfahrens nachgeholt mit Widerspruchsbescheid vom 04.08.2006. Das SG hat die bereits rechtshängigen einstweiligen Rechtsschutzverfahren [S 10 AS 237/06](#) ER und [S 10 AS 297/06](#) mit diesem Verfahren verbunden. Das Verfahren S 10 AS 304/06 ist zur Prüfung der Prozessfähigkeit des AST ausgesetzt.

Im Verfahren [S 10 AS 297/06](#) ER begehrt der AST zusätzlich, die Ag im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihm einen Betrag von 3.000,00 bis 4.000,00 EUR zum Kauf eines Wohnwagens zu zahlen, ihm alle Kosten für Krankenhauszahlungen, Medikamente und Fahrten zum Arzt zu erstatten, ihm Verletztengeld gemäß [§ 46 SGB VII](#) zu zahlen, einen sofortigen Sozialplan zur Wiedereingliederung durch die Ag gemeinsam mit der AOK Bayern (Geschäftsstelle A.) sowie der Deutschen Rentenversicherung Unterfranken in W. zu erstellen.

Im Verfahren [S 10 AS 237/06](#) ER verfolgt der AST im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes das Ziel, die Ag zu verpflichten, dem AST einen Betrag von 2.500,00 EUR zum Kauf eines Wohnwagens sowie von Sachleistungen für die Unterkunft auf dem Campingplatz in K. zu zahlen. Die Klage war bereits am 06.07.2006 beim SG erhoben worden, der Widerspruchsbescheid jedoch erst am 04.08.2006 im Laufe des Verfahrens ergangen.

Der Außendienst der Ag stellte - so das Schreiben der Ag vom 03.04.2007 - fest, dass sich der AST derzeit auf dem Campingplatz K. befindet und dort gemeinsam mit einer Frau K. in deren Campingwagen lebt.

Im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens hat die Ag mitgeteilt, es müsse noch geprüft werden, ob eine Betreuung bestehe und (ggf) Hilfebedürftigkeit wegen Bestehens einer eheähnlichen Gemeinschaft sowie mangels Angaben zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Partnerin zu verneinen sei.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird Bezug genommen auf die Beklagtenakten sowie die Gerichtsakten der genannten Verfahren.

II.

Die form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde ([§§ 172, 173 Sozialgerichtsgesetz -SGG-](#)) ist zulässig; das SG hat ihr nicht abgeholfen ([§ 174 SGG](#)). Das Rechtsmittel erweist sich teilweise als begründet.

Die Entscheidung im Eilverfahren kann auch trotz Zweifeln an der Prozessfähigkeit des AST ergehen, da dieser bis zur Klärung der Prozessfähigkeit als prozessfähig anzusehen ist und in der Hauptsache nicht abschließend entschieden wird.

1. Der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz ist im Hinblick auf den Versagungsbescheid vom 10.07.2006 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.08.2006 begründet.

Die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage vor dem SG Würzburg S 10 AS 304/06 wird nach [§86b Abs 1 Satz 1 Nr 2 SGG](#) angeordnet.

Streitgegenstand ist insoweit allein die Ablehnung der begehrten Leistungen mangels Mitwirkung gemäß [§ 66 SGB I](#). Zulässige Klageart gegen einen solchen Bescheid ist die reine Anfechtungsklage (Beschluss des Senates vom 13.02.2007, Az. [L 11 B 51/07 AS ER](#)); die Ag hat nämlich keine Beweislastentscheidung getroffen und ist vielmehr gemäß [§ 66 SGB I](#) vorgegangen. Damit kann der AST hinsichtlich des Versagungsbescheides nicht auf Leistung klagen, sondern lediglich die Aufhebung des angegriffenen Bescheides begehren. Hat er damit Erfolg, so muss die Ag abschließend erneut über das Bestehen des Anspruchs entscheiden. Vorläufiger Rechtsschutz kann damit nur im Wege der Anordnung der aufschiebenden Wirkung gewährt werden (vgl. [§ 39 Nr 1 SGB II](#)).

Die aufschiebende Wirkung ist anzuordnen, denn eine Versagung von Leistungen ab dem 01.07.2006 wegen fehlender Mitwirkung war nicht rechtmäßig. Die Schreiben der Ag, mit denen sie den AST zur Vorsprache aufforderte, waren nicht hinreichend bestimmt. Nachdem der AST zahlreiche Leistungen von der Ag begehrte, insbesondere auch einmalige Leistungen in Bezug auf die Anschaffung eines Campingwagens, war der bloße Hinweis auf die "Leistungsangelegenheit" in beiden Schreiben nicht klar genug, damit der AST erkennen konnte, dass es in diesen Besprechungen um die Bewilligung laufender Leistungen ab 01.07.2006 gehen sollte.

2. Nach [§ 86b Abs 2 Satz 2 SGG](#) ist die Ag in einem zweiten Schritt darüber hinaus zu verpflichten, dem AST ab dem Zeitpunkt der Entscheidung im Beschwerdeverfahren vorläufig Leistungen in Höhe von 242,00 EUR monatlich so lange zu erbringen, bis die Ag über den Antrag des AST vom 16.06.2006 erneut entschieden hat.

Zur vorläufigen Leistungserbringung kann die Ag aufgrund des Leistungsantrags des AST vom 16.06.2006 verpflichtet werden, nachdem unter 1. dieses Beschlusses die aufschiebende Wirkung des Versagungsbescheides angeordnet wurde. Nunmehr ist eine Entscheidung der Ag über den Antrag auf Leistungen nicht getroffen, über den Antrag ist noch zu entscheiden. Einstweiliger Rechtsschutz ist insoweit nach [§ 86b Abs 3 SGG](#) vor Klageerhebung zulässig.

Rechtsgrundlage für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis stellt im vorliegenden Rechtsstreit [§ 86b Abs 2 Satz 2 SGG](#) dar.

Hiernach ist eine Regelung zulässig, wenn sie zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Das ist etwa dann der Fall, wenn dem AST ohne eine solche Anordnung schwere und unzumutbare, nicht anders abwendbare Nachteile entstehen, zu deren Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre (so BVerfG vom 25.10.1988 [BVerfGE 79, 69/74](#), vom 19.10.1997 [BVerfGE 46, 166/179](#) und vom 22.11.2002 [NJW 2003, 1236](#); Niesel, Der Sozialgerichtsprozess, 4.Aufl, Rdnr 643).

Die Regelungsanordnung setzt das Vorliegen eines Anordnungsgrundes - das ist in der Regel die Eilbedürftigkeit - und das Vorliegen eines Anordnungsanspruches - das ist der materiell-rechtliche Anspruch, auf den er sein Begehren stützt - voraus. Die Angaben hierzu hat der AST glaubhaft zu machen ([§ 86b Abs 2 Satz 2 und 4 SGG](#) iVm [§ 920 Abs 2, § 294](#) Zivilprozessordnung -ZPO-; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8.Aufl, § 86b Rdnr 41).

Zwischen Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch besteht dabei eine Wechselbeziehung. An das Vorliegen des Anordnungsgrundes sind dann weniger strenge Anforderungen zu stellen, wenn bei der Prüfung der Sach- und Rechtslage im vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) vorgegebenen Umfang (BVerfG vom 12.05.2005, [Breith 2005, 803](#) = [NVwZ 2005, 927](#), NDV-RD 2005, 59) das Obsiegen in der Hauptsache sehr wahrscheinlich ist. Ist bzw. wäre eine in der Hauptsache erhobene Klage offensichtlich unzulässig oder unbegründet, so ist wegen des fehlenden Anordnungsanspruches der Erlass einer einstweiligen Anordnung abzulehnen. Sind die Erfolgsaussichten in der Hauptsache offen, kommt dem Anordnungsgrund entscheidende Bedeutung zu. Soweit existenzsichernde Leistungen in Frage stehen, sind die Anforderungen an den Anordnungsgrund und den Anordnungsanspruch weniger streng zu beurteilen. In diesem Fall ist ggf. auch anhand einer Folgenabwägung unter Berücksichtigung der grundrechtlichen Belange des AST zu entscheiden (vgl. BVerfG vom 12.05.2005 [aaO](#) und vom 22.11.2002 [NJW 2003, 1236](#); zuletzt BVerfG vom 15.01.2007 -[1 BvR 2971/06-](#)).

a) Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist dem Kläger vorläufig der Regelsatz anteilig zu gewähren. Nach Einschätzung der Ag besteht Hilfebedürftigkeit lediglich dann nicht, wenn der AST, der früher Leistungen bezogen und damit hilfebedürftig war, derzeit in einer Einstehensgemeinschaft lebt. Angesichts dieser Unsicherheit im Hinblick auf das Bestehen eines Anordnungsanspruches sind geringe Anforderungen an den Anordnungsgrund zu stellen. Der Anordnungsgrund ergibt sich schon daraus, dass der AST derzeit keine Leistungen

bezieht und früher im Leistungsbezug bei der Ag war.

Allerdings darf nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ([Breith 2005, 803](#)) diesbezüglich die Hauptsache nicht vorweggenommen werden. Es ist ein Abschlag vom Regelsatz vorzunehmen, wobei regelmäÙg 30 % sachgerecht erscheinen (vgl. auch [§ 31 Abs 1 Satz 1 SGB II](#), wo der Gesetzgeber eine 30-prozentige Absenkung für hinnehmbar hält). Bei einem Regelsatz von 345,00 EUR sind demgemäß 242,00 EUR (gerundet nach [§ 41 Abs 2 SGB II](#)) als vorläufige Leistung zu gewähren.

Leistungen im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes sind dem ASt jedoch erst ab Entscheidung des Senats zu gewähren, denn nach der ständigen Rechtsprechung des Senats sind für vergangene Zeiträume keine Leistungen im Eilverfahren zuzusprechen und besondere Umstände, die eine andere Entscheidung erforderlich machen würden, sind nicht ersichtlich.

b) Die Bewilligung von Unterkunftskosten scheitert bereits am Vorliegen eines Anordnungsgrundes. Nach den Ermittlungen der Ag lebt der ASt derzeit zusammen mit der Eigentümerin des Wohnwagens in einem Wohnwagen. Er hat bislang nicht glaubhaft gemacht, dass ihm derzeit Unterkunftskosten entstehen.

3. Bezüglich der weiteren, zahlreichen vom ASt verfolgten Ziele hat die Bechwerde keinen Erfolg. Denn hierbei handelt es sich jeweils um die Bewilligung von einmaligen Leistungen bzw. Beihilfen oder Leistungen ohne existenzsichernden Charakter, bezüglich derer der ASt zumutbar auf das Hauptsacheverfahren verwiesen werden kann, nachdem der ASt aufgrund dieses Beschlusses existenzsichernde Leistungen vorläufig erhält.

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des [§ 193 SGG](#). Dabei ist berücksichtigt, dass der ASt zahlreiche erfolglose Begehren verfolgt und im Schwerpunkt seines Begehrens, nämlich die Gewährung laufender Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes lediglich bezüglich des Regelsatzes, nicht aber der Unterkunftskosten Erfolg hat.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, [§ 177 SGG](#).

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2008-01-10